

Überarbeitung Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Rapperswil – Synopse

Bisher	Neu	Bemerkungen
<p>Der Gemeinderat erlässt in Anwendung der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen vom 9. Dezember 1946 das nachstehende R e g l e m e n t über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Rapperswil</p>	<p>Die Einwohnergemeinde Rapperswil erlässt gestützt auf § 47 des Gesundheitsgesetzes vom 20. Januar 2009 (SAR 301.100) sowie die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 11. November 2009 (SAR 371.112) folgendes FRIEDHOF-UND BESTATTUNGS-REGLEMENT</p>	
	<p>Sprachliche Gleichbehandlung In diesem Reglement werden Begriffe verwendet, die unabhängig vom Geschlecht einer Person und von Stellen einer Organisation sind. Wo sinnvoll, wird zur einfacheren Lesbarkeit die männliche Form verwendet. Es sind jedoch alle Geschlechtergruppen gemeint.</p>	<p>neu</p>
<p>I. Behörden und Verwaltung</p>	<p>I. Behörden und Verwaltung</p>	
<p>Art. 1 – Gemeinderat Das Friedhof- und Bestattungswesen ist Sache der Einwohnergemeinde und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.</p>	<p>§ 1 – Gemeinderat 1 Das Friedhof- und Bestattungswesen ist Sache der Einwohnergemeinde und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. 2 Das vorliegende Reglement bezweckt die Regelung aller im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden amtlichen Anordnungen sowie die geordnete Gestaltung und Benützung der Friedhofanlage.</p>	

Bisher	Neu	Bemerkungen
	3 Für Betrieb und Unterhalt der Friedhofanlage können Verträge mit Privaten abgeschlossen werden.	
<p>Art. 2 – Friedhofgärtner Der Gemeinderat wählt auf seine Amtsdauer einen Friedhofgärtner. Dem Friedhofgärtner obliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betrieb und Unterhalt des Friedhofes - Führung der Bestattungskontrolle und des Beisetzungsplanes - Überwachung der Aufstellung von Grabmälern - Sorge für Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof 	<p>§ 2 – Bestattungsamt Dem Bestattungsamt obliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entgegennahme der Bestattungsanmeldung, - Anordnung der für die Bestattung erforderlichen Massnahmen, insbesondere die Anordnung der Kremation und die Festlegung des Bestattungstermins, - Bewilligung zur Bestattung, - Bewilligung, Verlängerung und Entscheid über die vorzeitige Räumung von Familiengräbern, - Entgegennahme schriftlicher Anordnungen von Personen über Art und Form ihrer Bestattung, - Erteilung der Bewilligung für die Benützung des Aufbahrungsraumes 	Friedhofgärtner: Alt Art. 2 = Neu § 4
	<p>§ 3 – Bereich Bau, Planung und Umwelt Dem Bereich Bau, Planung und Umwelt obliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Organisation und Überwachung des Unterhalts und der Gestaltung des Friedhofes in Absprache mit dem Friedhofgärtner und der Gemeindeganzlei. - die Bewilligung von Grabmalprojekten, 	neu

Bisher	Neu	Bemerkungen
	<ul style="list-style-type: none"> - die erstmalige Aufforderung zur Umsetzung der Vorschriften resp. die Anordnung zur Beseitigung vorschriftswidriger Vorkehrungen, - die Aufbereitung und Anzeige von ordentlichen Grabräumungen. 	
	<p>§ 4 – Friedhofgärtner</p> <p>1 Der Friedhofgärtner führt das Gräberverzeichnis, richtet die Gräber her und überwacht die Bestattungen. Er sorgt für Ordnung auf dem Friedhof.</p> <p>2 Der Friedhofgärtner arbeitet im Auftragsverhältnis der Gemeinde. Er untersteht dem Bereichsleiter Bau, Planung und Umwelt. Die Aufgaben des Friedhofgärtners sind im Leistungsauftrag umschrieben.</p>	Alt: Art. 2
<p>Art. 3 – Zivilstandsamt</p> <p>Art und Form der Bestattung und der Abdankungsfeier werden im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem Pfarramt durch das Zivilstandsamt angeordnet.</p>		Art. 3 bisher entfällt, siehe neu § 2 Bestattungsamt
<p>Art. 4 – Beschwerde</p> <p>Gegen Verfügungen der mit dem Vollzug beauftragten Amtsstellen oder Personen kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Beschwerde geführt werden.</p>		Neu § 33
II. Bestattungen	II. Bestattungen	

Bisher	Neu	Bemerkungen
<p>Art. 5 – Meldepflicht Jeder Todesfall in der Gemeinde und jeder Todesfall von Einwohnern, der ausserhalb der Gemeinde erfolgt, ist von den Angehörigen oder, wo solche fehlen, von jeder Person, welche von einem Todesfall Kenntnis erhält, dem Arzt sowie dem Zivilstandsamt unverzüglich zu melden.</p>	<p>§ 5 – Meldung eines Todesfalls Jeder Todesfall von Einwohnern inner- und ausserhalb der Gemeinde ist von den Angehörigen oder, wo solche fehlen, von jeder Person, welche von einem Todesfall Kenntnis erhält, dem Bestattungsamt innert 48 Stunden zu melden.</p>	
	<p>§ 6 – Überführung der Verstorbenen in den Aufbahrungsraum Eine allfällige Überführung der verstorbenen Person in den Aufbahrungsraum soll innert nützlicher Zeit vorgenommen werden. Die Formalitäten sind mit dem Bestattungsamt abzusprechen.</p>	Alt: Art. 7
<p>Art. 6 – Zeitpunkt der Bestattung Die Bestattung darf nicht vor 48 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden.</p> <p>Unter Vorbehalt besonderer Vorschriften, ist die Leiche in der Regel spätestens am dritten Tag nach Eintritt des Todes bzw. nach ihrer Auffindung zu bestatten.</p> <p>An Sonn- und Feiertagen sowie an Samstagen finden keine Abdankungen statt.</p> <p>Die Bestattungszeit ist 14.00 Uhr. Bei mehreren Bestattungen am gleichen Tag werden die</p>		Neu § 8

Bisher	Neu	Bemerkungen
Abdankungszeiten vom Zivilstandsamt im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem Pfarramt festgelegt.		
	<p>§ 7 – Art der Bestattung</p> <p>1 Für die Art der Bestattung ist vorab der Wunsch des Verstorbenen und in zweiter Linie derjenige der nächsten Angehörigen zu berücksichtigen. Fehlt eine entsprechende Willensäußerung, so ordnet das Bestattungsamt die Kremation an.</p> <p>2 Auf dem Friedhof Rapperswil sind nur Erd- und Urnenbestattung zulässig.</p>	Alt: siehe Art. 10
	<p>§ 8 – Anordnung und Zeitpunkt einer Bestattung</p> <p>1 Erdbestattungen und Kremationen dürfen nicht vor Ablauf von 48 Stunden seit Todesertritt stattfinden.</p> <p>2 Die Bestattung darf erst vorgenommen werden, wenn das Bestattungsamt im Besitze der ärztlichen Todesbescheinigung bzw. der Meldung des Zivilstandsamtes ist und der Leichnam freigegeben worden ist.</p> <p>3 Bestattungen auf dem Friedhof Rapperswil mit anschliessender Abdankung in der reformierten Kirche finden ordentlicherweise um</p>	Alt: siehe Art. 6

Bisher	Neu	Bemerkungen
	<p>13.30 Uhr statt. Bestattungen ohne anschließende Abdankung in der reformierten Kirche können zu abweichenden Zeiten stattfinden. Das Bestattungsamt setzt den Bestattungstermin in Absprache mit den Angehörigen und den Pfarrämtern bzw. den örtlichen Religionsgemeinschaften fest. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.</p>	
	<p>§ 9 – Kremation, Urnenbeisetzung</p> <p>1 Die Kremation wird vom Bestattungsamt nach Absprache mit dem Krematorium angeordnet.</p> <p>2 Die Angehörigen vereinbaren mit dem Bestattungsamt die Beisetzung der Urne sowie deren vorgängige Überführung auf den Friedhof.</p>	
	<p>§ 10 – Form der Bestattung</p> <p>1 Über die Gestaltung der Abdankung entscheiden unter Vorbehalt allfälliger Anordnungen des Verstorbenen und des Bestattungsamtes die nächsten Angehörigen zusammen mit den für die Durchführung der Abdankung beauftragten Personen.</p>	
Art. 7 – Einsargen, Transport		Neu § 6

Bisher	Neu	Bemerkungen
<p>Nach der Feststellung des Todes ist die Leiche umgehend vom Sterbeort in den Aufbahrungsraum im Kirchgemeindehaus oder in das Krematorium zu überführen. Der Zivilstandsbeamte entscheidet im Einzelfall über ein Gesuch um längeres Belassen der Leiche im Trauerhaus.</p> <p>Die Sarglieferung sowie das Einsargen und der Transport der Leiche erfolgen durch einen vom Gemeinderat beauftragten Unternehmer.</p>		
<p>Art. 8 – Aufbahrungsraum Bei Erdbestattungen wird die Leiche im Aufbahrungsraum des Kirchgemeindehauses aufgebahrt. Das Zivilstandsamt händigt den Angehörigen einen Schlüssel zum Vorraum aus.</p>		<p>Siehe § 6 neu</p>
	<p>§ 11 – Bestattungsort, Berechtigung, Ausnahmen Im Friedhof können beigesetzt werden: a) Verstorbene Einwohner von Rapperswil b) Mit Bewilligung des Bestattungsamtes: - Auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene, welche eine besondere Beziehung (langjähriger früherer Wohnsitz, Bürgerrecht, besondere Verdienste o.ä.) zur Gemeinde Rapperswil hatten. - Urnen von auswärts wohnhaft gewesenen Verstorbenen in bestehende Gräber</p>	<p>Alt: Art. 9</p>

Bisher	Neu	Bemerkungen
	Die Kosten werden nach Gebührentarif verrechnet, siehe Anhang zum Bestattungs- und Friedhofreglement.	
<p>Art. 9 – Bestattungsort, Berechtigung, Ausnahmen Im Friedhof können beigesetzt werden: c) Verstorbene Einwohner von Rapperswil d) Mit Bewilligung des Gemeinderates: - Auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene, welche eine besondere Beziehung zur Gemeinde Rapperswil hatten e) Mit Bewilligung des Zivilstandsamtes: - Urnen von auswärts wohnhaft gewesenen Verstorbenen in bestehende Gräber</p> <p>Für Beisetzungen gemäss b + c kann der Gemeinderat Gebühren erheben.</p>		Neu § 11
<p>Art. 10 – Bestattungsart Es ist nur Erd- und Feuerbestattung zulässig. Die Bestattungsart richtet sich in erster Linie nach schriftlichen Anordnungen des Verstorbenen und in zweiter Linie nach dem Wunsch der Angehörigen. Fehlt eine entsprechende Willensäusserung, so ordnet das Zivilstandsamt die Kremation an.</p>		Siehe § 7 neu
<p>Art. 11 – Totgeburten Totgeburten werden in der Regel im Spital eingäschert (ohne Urne). Auf ausdrücklichen Wunsch können Urnen von Totgeburten (bei Einäscherung im Krematorium) im Grabe von</p>	<p>§ 12 – Totgeburten Totgeburten werden in der Regel im Spital eingäschert. Auf ausdrücklichen Wunsch können Urnen von Totgeburten im Grab von Angehörigen, im Gemeinschaftsgrab oder im</p>	

Bisher	Neu	Bemerkungen
Angehörigen, wenn deren Ruhezeit noch mindestens 10 Jahre dauert, oder im Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden.	Falle einer Erdbestattung in einem Kindergrab beigesetzt werden	
<p>Art. 12 – Unentgeltliche Bestattung Für die verstorbenen Einwohner von Rupperswil übernimmt die Gemeinde nachfolgende Leistungen und Kosten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die amtlichen Bekanntmachungen - Fr. 200.- der Kosten für Sarg und Einsargen - das Überführen der Leiche vom Trauerhaus und von Spitälern sowie Heimen innerhalb des Kantons Aargau direkt in den Aufbahrungsraum in Rupperswil oder in das Krematorium in Aarau - die Benützung des Aufbahrungsraumes - die Kosten der Kremation inkl. Urne - die Beisetzung der Leiche oder Urne - die Benützung eines Erdbestattungs- oder Urnengrabes - ein beschriftetes Grabkreuz (Ausnahme Urnenwand und Gemeinschaftsgrab sowie bei Bestattung auf einem bestehenden Grab) <p>Stirbt ein Einwohner auswärts, so ersetzt die Gemeinde den Angehörigen im Rahmen der hiesigen Ansätze die Kosten des Sarges und des Einsargens.</p>	<p>§ 13 – Kostentragung</p> <p>1 Für die verstorbenen Einwohner von Rupperswil übernimmt die Gemeinde nachfolgende Leistungen und Kosten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die amtlichen Bekanntmachungen - Fr. 400.- der Kosten für Sarg und Einsargen - die einmalige Überführung der Leiche innerhalb des Kantons Aargau, vom Sterbeort in den Aufbahrungsraum in Rupperswil oder in das Krematorium in Aarau. (Kosten für Überführungsfahrten ausserhalb der Aargauer Kantonsgrenzen werden nicht übernommen.) - die Benützung des Aufbahrungsraumes in Rupperswil - die Kosten der Kremation inkl. Urne - die Beisetzung der Leiche oder Urne auf dem Friedhof Rupperswil - die Benützung eines Erdbestattungs- oder Urnengrabes auf dem Friedhof Rupperswil - ein beschriftetes Grabkreuz (Ausnahme Urnenwand und Gemeinschaftsgrab sowie bei Bestattung auf einem bestehenden Grab) <p>2 Nicht beanspruchte Leistungen der Gemeinde werden den Angehörigen nicht vergütet. An Beisetzungen von Einwohnern in</p>	

Bisher	Neu	Bemerkungen
	andern Gemeinden werden keine Beiträge geleistet.	
	<p>Kostentragung bei Mittellosigkeit und Insolvenz</p> <p>4 Die Bestattungskosten sind grundsätzlich aus dem Nachlass der verstorbenen Person zu bezahlen. Bei ungenügenden finanziellen Mitteln haben die nächsten Angehörigen für die Kosten aufzukommen. Dies gilt auch dann, wenn der Nachlass ausgeschlagen wurde.</p> <p>5 Sind keine nächsten Angehörigen vorhanden oder auffindbar, oder sind diese nicht in der Lage, für die nicht durch den Nachlass gedeckten Kosten aufzukommen, kommt subsidiär die Gemeinde am letzten zivilrechtlichen Wohnsitz der verstorbenen Person für die Kosten einer schicklichen Bestattung auf.</p> <p>6 Die Kosten für ein schickliches Begräbnis umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kosten Bestattungsinstitut (einfacher Kremationssarg, Transport) – Kremationskosten (Kremation, einfache Urne) – Aufwendungen des Friedhofgärtners – Beisetzung im Gemeinschaftsgrab ohne Namensnennung. 	neu
III. Friedhof 1. Allgemeine Bestimmungen	III. Friedhof	

Bisher	Neu	Bemerkungen
<p>Art. 13 – Friedhof Der Friedhof ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Die Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kindern bis zum Alter von 7 Jahren ist der Besuch des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Das Mitführen von Tieren ist untersagt.</p>	<p>§ 14 – Friedhof 1 Der Friedhof sollen eine Stätte der Ruhe und Besinnung sein. 2 Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Hunde sind an der Leine zu führen. Innerhalb des Friedhofes sind untersagt: – das Ablegen von Abfall und Abraum ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter; – das Befahren mit Velos, Skateboards und dergleichen sowie Motorfahrzeugen (ausgenommen Dienstfahrzeuge). 3 Massgebend für die Anordnung der Bestattungen und der Reihenfolge der Belegungen der Gräber ist der Friedhofplan. 4 Im Übrigen gelten die Vorschriften des kantonalen Gesundheitsgesetzes sowie der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen.</p>	
<p>2. Grabstätten</p>	<p>IV. Gräber</p>	
<p>Art. 14 – Beisetzungsmöglichkeiten Für die Beisetzung bestehen folgende Möglichkeiten: - Reihengräber für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen Erwachsener</p>	<p>§ 15 – Grabarten 1 Für die Beisetzungen stehen folgende Grabarten zur Verfügung: a) Reihengräber (Erd- und Urnenbestattung).</p>	

Bisher	Neu	Bemerkungen
<ul style="list-style-type: none"> - Reihengräber für Kinder (bis 6 Jahre) - Urnengräber bei der Urnenwand (Gebühr gem. Art. 23) - Gemeinschaftsgrab <p>Grösse und Anlage der Gräber sowie die Reihenfolge der Beisetzungen werden durch den Friedhofgärtner bestimmt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ○ Für Erdbestattungen Erwachsener und Jugendlicher über 6 Jahre ○ Für Erdbestattungen von Kindern bis zum 6 Lebensjahr (inkl. Totgeburten) ○ Für Urnengräber Erwachsener und Kinder (inkl. Totgeburten) <p>In einem Reihengrab darf nur eine Erdbestattung stattfinden. Eine Ausnahme bilden Erdbestattungen von Totgeburten. Es ist gestattet, nach einer Erdbestattung noch eine Urne beizusetzen.</p> <p>In einem Urnengrab dürfen höchstens 3 Urnen beigesetzt werden (Ausnahme Urnenwand).</p> <p>b) Urnenwand</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Urnenbeisetzung Erwachsener und Kinder <p>Pro Grabplatz kann nur eine Urne beigesetzt werden. Es erfolgt eine einheitliche Namensbeschriftung mit Schriftplatten durch das Bestattungsamt.</p> <p>c) Gemeinschaftsgrab</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Urnenbeisetzung ohne Namensnennung <p>2 Die Beisetzung der Leiche oder der Asche der verstorbenen Person hat in umweltverträg-</p>	

Bisher	Neu	Bemerkungen
	lichem Sarg- oder Urnenmaterial (z.B. Holzurnen), das die Verwesung beziehungsweise den Abbau möglichst wenig behindert, zu erfolgen.	
<p>Art. 15 – Zusätzliche Urnenbeisetzung Auf Wunsch der Angehörigen kann die Beisetzung von einer bis zwei Aschenurnen auch im Reihengrab eines verstorbenen Angehörigen erfolgen. Die Benützungsdauer des Grabes erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung. Während der letzten 10 Jahre der ordentlichen Ruhezeit eines Reihengrabes sollen in der Regel keine Urnen mehr beigesetzt werden.</p>		Siehe §§ 15 und 16 neu
<p>Art. 16 – Ruhezeit, Räumung der Grabfelder Die Ruhezeit für alle Gräber beträgt mindestens 25 20 Jahre. Die Räumung eines Grabfeldes wird 3 Monate vorher publiziert. Den Angehörigen wird dabei eine Frist für die Wegnahme von Grabmälern und Pflanzen gesetzt. Nach Ablauf dieser Frist fällt das Verfügungsrecht über verbliebene Gegenstände ohne Entschädigungspflicht an die Gemeinde.</p>	<p>§ 16 – Grabesruhe 1 Die Grabesruhe beträgt 20 Jahre. Sie erfährt durch eine nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung.</p>	
	<p>§ 17 – Grabräumung 1 Die Räumung eines Grabfeldes wird drei Monate vorher im amtlichen Publikationsorgan publiziert und auf dem Friedhof angeschlagen. Nach Möglichkeit werden Angehörige schriftlich informiert unter Ansetzung einer Frist zur</p>	Siehe Art. 16 alt

Bisher	Neu	Bemerkungen
	<p>Entfernung von Grabmälern und Pflanzen. Nach Ablauf dieser Frist verfügt die Gemeinde über verbliebene Gegenstände.</p> <p>2 Bei Aufhebung des Grabfeldes besteht kein Anspruch darauf, eine ordentlich oder nachträglich beigesetzte Urne in einem neuen Grab beizusetzen.</p> <p>3 Weitergehende Leistungen des Friedhofgärtners im Zusammenhang mit Grabräumungen sind kostenpflichtig.</p>	
3. Grabdenkmal	V. Grabmäler	
<p>Art. 17 – Grabkreuz Jedes neue Grab (ausgenommen Urnenwand und Gemeinschaftsgrab) erhält ein von der Gemeinde geliefertes Kreuz bis zum Zeitpunkt, da es durch ein anderes Grabzeichen ersetzt wird.</p>	<p>§ 18 – Grabkreuz 1 Jedes neue Grab (ausgenommen Urnenwand und Gemeinschaftsgrab) erhält ein von der Gemeinde geliefertes Kreuz bis zum Zeitpunkt, da es durch ein anderes Grabzeichen ersetzt wird.</p> <p>2 Bei Zweitbeisetzungen in Reihengräbern wird kein Grabkreuz gesetzt. In diesem Fall ist das vorhandene Grabmal rasch möglichst anzupassen.</p>	
<p>Art. 18 – Allgemeines Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhält und eine Aussage über sein Leben und seinen Glauben enthalten kann.</p>	<p>§ 19 – Allgemeines 1 Jedes Grabmal muss in Form und Werkstoff ansprechend gestaltet sein und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen.</p>	

Bisher	Neu	Bemerkungen
<p>Es soll sich gut in das Gesamtbild des Friedhofes und des entsprechenden Grabfeldes einfügen.</p>	<p>2 Beim Gemeinschaftsgrab sind keine Grabmäler oder Inschriften erlaubt.</p>	
	<p>§ 20 – Zeitpunkt der Aufstellung 1 Grabmäler dürfen erst nach ausreichender Setzung des Bodens errichtet werden.</p> <p>2 Den Zeitpunkt des Aufstellens der Grabmäler haben die Ersteller mit dem Friedhofgärtner abzusprechen.</p>	<p>Alt: siehe Art. 22</p>
<p>Art. 19 – Werkstoffe Als Werkstoff für die Erstellung von Grabmälern sind Naturstein, Holz, Schmiedeeisen und Bronze zugelassen. Von den Natursteinen eignen sich besonders Sandsteine, Muschelkalksteine, Granite, Gneise und Serpentine, behauen oder matt geschliffen.</p>	<p>§ 21 – Werkstoffe, Bearbeitung Über Werkstoffe, Bearbeitung, Formen, Schrift und Schmuck der Grabmäler gelten nachstehende Richtlinien:</p> <p><u>Werkstoffe:</u></p> <p>Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind empfohlen: Naturstein, Holz, Schmiedeeisen und Bronze. Grabmäler aus Kunststoff sind nicht gestattet.</p> <p><u>Bearbeitung:</u></p> <p>Alle Flächen des Grabmals müssen handwerklich oder maschinell einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sein.</p> <p><u>Schriften und Schmuck:</u></p>	

Bisher	Neu	Bemerkungen																											
	<p>a) Die bildhauerische Gestaltung des Grabmals, besonders seiner Vorderfläche zu einem eigentlichen Bild- oder Schriftstein, oder seine Bereicherung durch ein ausdrucksstarkes Symbol, ist erwünscht.</p> <p>b) Der Ersteller kann seitlich auf das Grabmal seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.</p> <p>Fotografien mit einer Maximalgrösse von 12 cm x 12 cm sind zulässig.</p>																												
<p>Art. 20 – Höhe Die Grabmäler haben folgende Höhen (inkl. Sockel) aufzuweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Erdbestattungen 100 – 110 cm - bei Urnengräbern 90 – 100 cm 	<p>§ 22 – Masse Bei den nachstehend aufgeführten Massen handelt es sich im Minimal- und Maximalangaben für Reihengräber (Erdbestattungen und Urnen).</p> <table border="1" data-bbox="801 1070 1402 1305"> <thead> <tr> <th>Erdbestattung</th> <th>Max. Höhe/Länge</th> <th>Max. Breite</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>stehend</td> <td>110 cm</td> <td>55 cm</td> </tr> <tr> <td>liegend</td> <td>50 cm</td> <td>50 cm</td> </tr> <tr> <td>Kinder</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>stehend</td> <td>60 cm</td> <td>40 cm</td> </tr> <tr> <td>liegend</td> <td>35 cm</td> <td>40 cm</td> </tr> <tr> <td>Urnen</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>stehend</td> <td>90 cm</td> <td>55 cm</td> </tr> <tr> <td>liegend</td> <td>45 cm</td> <td>50 cm</td> </tr> </tbody> </table>	Erdbestattung	Max. Höhe/Länge	Max. Breite	stehend	110 cm	55 cm	liegend	50 cm	50 cm	Kinder			stehend	60 cm	40 cm	liegend	35 cm	40 cm	Urnen			stehend	90 cm	55 cm	liegend	45 cm	50 cm	
Erdbestattung	Max. Höhe/Länge	Max. Breite																											
stehend	110 cm	55 cm																											
liegend	50 cm	50 cm																											
Kinder																													
stehend	60 cm	40 cm																											
liegend	35 cm	40 cm																											
Urnen																													
stehend	90 cm	55 cm																											
liegend	45 cm	50 cm																											

Bisher	Neu	Bemerkungen
	<p>Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei Figuren, Kreuzen sowie Grabmälern mit stark abgedacht oder rundem Kopf um max. 10 cm überschritten werden. Kreuze dürfen die Maximalbreite überdies um 5 cm überschreiten.</p> <p>Die Höhenmasse sind ab Grabeinfassung zu rechnen.</p>	
	<p>§ 23 – Ausnahmen Der Gemeinderat kann Abweichungen von den Rahmenbedingungen der §§ 21 und 22 bewilligen, sofern gestalterische Gründe es rechtfertigen bzw. erfordern und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt wird.</p>	
<p>Art. 21 – Form und Gestaltung Die bildhauerische Gestaltung des Grabmales zu einem eigentlichen Bild- oder Schriftstein, bereichert durch ein ausdrucksstarkes Symbol, ist erwünscht. Schrift- und Schmuckformen sollen handwerklich ausgeführt werden und sich harmonisch in das Grabmal einfügen. Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabmal, maximal 15 cm über Boden, seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.</p>		<p>Siehe § 21 neu</p>
<p>Art. 22 – Zeitpunkt des Aufstellens</p>		<p>Siehe § 20 neu</p>

Bisher	Neu	Bemerkungen
Den Zeitpunkt des Aufstellens der Grabmäler haben die Ersteller mit dem Friedhofgärtner abzusprechen.		
Art. 23 – Urnenwand Die Schrifftafeln bei der Urnenwand werden von einem durch den Gemeinderat beauftragten Fachmann in einheitlicher Ausführung (5 Namen pro Tafel) beschriftet. Eingraphiert werden Familienname, Allianzname, Vorname, Geburts- und Todesjahr. Zur Deckung der Kosten für die Inschrift und die Bepflanzung während 25 Jahren ist pro Urnenplatz ein einmaliger Betrag von Fr. 2'000.– Fr. 2'500.–(Beschluss GR vom 22.3.1994) zu entrichten.	§ 24 – Urnenwand 1 Die Schrifftafeln bei der Urnenwand werden von einem durch den Gemeinderat beauftragten Fachmann in einheitlicher Ausführung beschriftet. 2 Die Kosten für die Inschrift und die Bepflanzung werden nach Gebührentarif verrechnet, siehe Anhang zum Bestattungs- und Friedhofreglement.	
Art. 24 – Gemeinschaftsgrab Beim Gemeinschaftsgrab dürfen keine Grabmäler und Inschriften errichtet werden.		Siehe § 19 neu
4. Bepflanzung und Unterhalt der Gräber	VI. Bepflanzung und Unterhalt der Gräber	
Art. 25 – Reihengräber Die Bepflanzung der Grabfläche bei den Reihengräbern ist Sache der Angehörigen. Das Gesamtbild des Friedhofes störende Anpflanzungen sind nicht gestattet (Bäume, gross werdende Sträucher, fremdartige Pflanzen i allgemeinen).	§ 25 – Allgemeine Bestimmungen 1 Künstliche Blumen und Pflanzen sind nicht erlaubt. 2 Der Friedhofgärtner ist berechtigt, verwelkte Pflanzen und Blumen zu entfernen. Gegenstände (z.B. Pflanzenkörbe, Töpfe, etc.) werden maximal zwei Monate aufbewahrt.	Art. 25 alt = § 26 neu
Art. 26 – Vernachlässigung des Unterhalts Werden Gräber durch die Angehörigen trotz Aufforderung nicht bepflanzt und ordentlich	§ 26 – Bepflanzung der Reihengräber 1 Die Angehörigen haben die Grabmäler und Anpflanzungen in gutem Zustand zu erhalten.	Siehe Art. 25 und 26 alt

Bisher	Neu	Bemerkungen
<p>unterhalten, so setzt der Friedhofgärtner eine bleibende immergrüne Pflanzendecke. Die Kosten werden den Angehörigen verrechnet. Sind keine Angehörigen mehr da, fallen diese Kosten zu Lasten der Gemeinde.</p>	<p>2 Das Anlegen von Steinmosaiken sowie das Bestreuen der Grabplätze mit Marmorstücken, Kies oder anderen Steinarten ist erlaubt.</p> <p>3 Pflanzungen, welche das Gesamtbild der Gräberreihe stören, sind untersagt. Die Bepflanzung darf die Höhe von 1.10 m nicht übersteigen und muss in der Breite innerhalb des Grabes bleiben. Die Gemeinde kann unpassende Bepflanzungen nach unbeachteter Aufforderung durch den Friedhofgärtner beseitigen lassen.</p> <p>4 Die Abfälle sind in den aufgestellten Körben getrennt nach kompostierbarem und nicht kompostierbarem Unrat zu entsorgen.</p> <p>5 Bei mangelhafter Instandhaltung der Grabmäler und der Anpflanzungen werden die Angehörigen aufgefordert, für Abhilfe zu sorgen. Wird dieser Aufforderung keine Folge geleistet, werden diese Arbeiten durch die Gemeinde zu Lasten der Angehörigen dem Friedhofgärtner in Auftrag gegeben.</p> <p>6 Verwaiste Gräber, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet werden können, werden vom Friedhofgärtner auf Kosten der Gemeinde mit einer Grünbepflanzung versehen.</p>	

Bisher	Neu	Bemerkungen
<p>Art. 27 – Urnenwand, Gemeinschaftsgrab Bei der Urnenwand und beim Gemeinschaftsgrab dürfen von den Angehörigen keine Anpflanzungen vorgenommen werden. Als vorübergehender Grabschmuck werden Kränze, Blumenschalen und Schnittblumen toleriert. Der Friedhofgärtner ist berechtigt, verwelkte Kränze und Blumen sowie unpassende oder zerbrochene Gefässe zu entsorgen.</p>	<p>§ 27 – Urnenwand, Gemeinschaftsgrab 1 Bei der Urnenwand und beim Gemeinschaftsgrab dürfen von den Angehörigen keine Anpflanzungen vorgenommen werden. 2 Kränze sowie Blumen- und Pflanzenschmuck dürfen während vier Wochen nach der Bestattung aufgestellt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist der Friedhofgärtner berechtigt, diese zu entfernen. 3 Bei der Urnenwand dürfen Schnittblumen, kleine Pflanzen- und Blumenarrangements (max. 30 x 30 cm) sowie kleine Gegenstände wie Laternen, Kerzen und symbolische Gegenstände (max. 20 cm hoch) aufgestellt werden.</p>	
	<p>VII. Gebühren</p>	
	<p>§ 28 – Gebühren Die Gebühren werden im Anhang zu diesem Reglement zusammengefasst und geregelt. Der Gemeinderat ist berechtigt, die im Anhang festgelegten Gebühren bedarfsgerecht anzupassen.</p>	<p>Neu</p>
<p>IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen</p>	<p>VII. Schlussbestimmungen</p>	
<p>Art. 28 – Haftung</p>	<p>§ 29 – Ausnahmen</p>	<p>§ 29 neu</p>

Bisher	Neu	Bemerkungen
Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, welche durch Drittpersonen an Grabmälern, Pflanzen, Kränzen oder anderen Gegenständen angerichtet werden.	Wenn die Umstände es rechtfertigen, können Ausnahmen und Abweichungen von diesem Reglement durch den Gemeinderat beschlossen werden.	Art. 28 alt = § 30 neu
	<p>§ 30 – Haftung</p> <p>Die Einwohnergemeinde Rapperswil übernimmt keine Haftung für Beschädigungen an Grabmälern, Pflanzen oder Kränzen. Sie haftet auch nicht für Schäden, die durch Grabenkung, ungenügenden Unterhalt oder zufolge von Naturereignissen entstehen.</p>	
<p>Art. 29 – Schadenersatz</p> <p>Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind sofort dem Friedhofgärtner zu melden.</p>	<p>§ 31 – Schadenersatz</p> <p>Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind sofort dem Friedhofgärtner zu melden.</p>	
<p>Art. 30 – Strafbestimmungen</p> <p>Übertretungen von Vorschriften dieses Reglements werden durch den Gemeinderat geahndet, sofern nicht andere strafrechtliche Bestimmungen zutreffen.</p>	<p>§ 32 – Übertretungen</p> <p>1 Unterlassungen oder vorschriftswidrige Vorkehrungen werden nach erfolgloser Aufforderung auf Kosten der Fehlbaren korrigiert.</p> <p>2 Übertretungen von Vorschriften des Friedhofreglements können durch den Gemeinderat mit einer Busse geahndet werden, sofern nicht andere strafrechtliche Bestimmungen zutreffen.</p>	

Bisher	Neu	Bemerkungen
	<p>§ 33 – Einsprachen</p> <p>¹ Allfällige Einsprachen gegen Anordnungen des Bestattungsamtes, des Bereichs Bau, Planung und Umwelt sowie des Friedhofgärtners sind an den Gemeinderat zu richten. Die Einsprache ist innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen nach Zustellung der Verfügung schriftlich beim Gemeinderat, Poststrasse 4, 5102 Rapperswil, einzureichen. Die Erklärung hat kurze Angaben über die Gründe und einen Antrag zu enthalten, wie der Gemeinderat entscheiden soll.</p> <p>² Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Departement Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Aargau (VRPG) vom 04. Dezember 2007.</p>	<p>Alt: siehe Art. 4</p>
<p>Art. 31 – Inkraftsetzung Dieses Reglement tritt am 1. Juni 1983 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 24. Juli 1951.</p>	<p>§ 34 – Inkrafttreten Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden Erlasse, insbesondere das Reglement vom 1. Juni 1983.</p>	
<p>Rapperswil, 31. Mai 1983</p>	<p>5102 Rapperswil, 10. Juni 2022</p>	

Bisher	Neu	Bemerkungen
NAMENS DES GEMEINDERATES Der Gemeindeammann: Der Gemein- dschreiber: <i>Alfred Hänni</i> <i>Hans Zuber</i>	NAMENS DES GEMEINDERATES Gemeindeammann: Gemein- dschreiber: <i>Mirjam Tinner</i> <i>Marco Landert</i>	

Anhang 1 (neu)

Gebühren

Es werden folgende Gebührenansätze beschlossen:

Leistung	Für Einwohner	Für Auswärtige
Nutzung des Aufbahrungsraumes beim Friedhof Rapperswil	Kostenlos	Fr. 50.— pro Tag
Grabplatzgebühren (einmalig für ganze Grabesruhezeit):		
Erdbestattungsgrab	kostenlos	Fr. 1'500.00
Urnenreihengrab	kostenlos	Fr. 1'000.00
Kindergrab	kostenlos	Fr. 300.00
Gemeinschaftsgrab (ohne Namensinschrift)	kostenlos	Fr. 600.00
Urnenwandgrab (inkl. Namensinschrift)	Fr. 2'500.00	Fr. 3'000.00
Bestattungskosten:		
Leistungen Friedhofgärtner	kostenlos	Nach Aufwand (im Rahmen der geltenden Ansätze / Pauschalen)
Urnentransport durch Friedhofgärtner (Krematorium-Friedhof)	nach Aufwand (im Rahmen der geltenden Ansätze / Pauschalen)	Nach Aufwand (im Rahmen der geltenden Ansätze / Pauschalen)
Grabkreuz für neues Reihengrab (prov. Grabmal)	kostenlos	Nach Aufwand (im Rahmen der geltenden Ansätze / Pauschalen)